# Rechtsverordnung über die digitale Erfassung kirchlicher Gebäude-, Energieverbrauchs- und CO2e-Emissionsdaten (DigErfVO)

Vom 24. April 2020 (KABl. S. 91), geändert durch Rechtsverordnung vom 28. April 2023

(KABl. Nr. 74 S. 134)

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 8 Absatz 4 und 5 des Kirchengesetzes über das Bauwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchenbaugesetz – KBauG) vom 15. November 2014 (KABl. S. 200) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## § 1 Zu erfassende Gehäudedaten

- (1) <sub>1</sub>Für jedes Gebäude gemäß § 2 Absatz 1 KBauG sind folgende Stammdaten zu erheben:
- 1. Adresse (Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer) und Bezeichnung des Flurstücks,
- 2. Nutzungsart (Kirche, Kapelle, Kindertagesstätte, Gemeindehaus, Gemeindezentrum, Verwaltung, Wohnhaus, Pfarrhaus, Gästehaus, Außenanlage, Schule, Werkstatt, Tageseinrichtung, stationäre Einrichtung, Krankenhaus, Gewerbegebäude und Sonstiges); bei mischgenutzten Gebäuden sind alle Nutzungsarten mit dem jeweiligen Anteil der Brutto-Grundfläche separat zu erfassen;
- 3. Flächenangaben, die im Rahmen der Erfassung der Gebäudedaten nach Bewertungsverordnung (EBBVO) erhoben wurden (siehe Anlage 1),
- 4. Baulastträger/Baulastträgerin,
- 5. Baujahr,
- 6. von der jeweiligen Immobilienverwaltungsstelle eindeutig zuordenbare Kennziffer des Gebäudes (verwaltungsseitig definierter Objektcode),
- 7 Denkmalstatus

<sub>2</sub>Veränderungen im Gebäudebestand sowie auf das einzelne Gebäude bezogene Änderungen sind spätestens im Folgejahr im Erfassungssystem einzupflegen.

03.02.2025 EKBO 1

- (2) <sub>1</sub>Jährlich sind bei Gebäuden gemäß § 2 Absatz 1 KBauG die folgenden Daten zu erheben:
- 1. Mengendaten des Energieverbrauchs,
- 2. Marktlokations-ID (Bio- oder Erdgas, Fernwärme, Strom),
- Energieträger/Brennstoffart/Produktart (z. B. bundesdeutscher Strommix oder Ökostrom) laut Rechnung des Versorgers,
- THG-Emissionsfaktoren nach Angaben des Versorgers falls nicht in der Anlage zum KlSchG benannt (insbesondere bei Fernwärme und Biogas bzw. Biomethan zu beachten),
- 5. anteilige Zuordnung der Lieferstelle(n) gemäß nachstehender Reihenfolge
  - a) tatsächlicher Verbrauch laut Unterzähler, Wärmemengenzähler oder
  - b) vertraglich vereinbarte Aufteilung der Kosten (z. B. analog zur Aufteilung in der Nebenkostenabrechnung) oder
  - c) Schätzung; näherungsweise kann die anteilige Zuordnung der (Teil-)Verbräuche durch Multiplikation der jeweiligen Flächenanteile mit den nutzungsspezifischen Korrekturfaktoren gemäß Anlage 2 ermittelt werden.

<sub>2</sub>Von der Erhebung der Energiedaten ausgenommen sind Gebäude, die nicht beheizt sind oder für die weniger Strom als 250 kWh im Vorjahr verbraucht wurde.

# § 2 Aufgaben aller kirchlichen Stellen; Nutzung der Daten

- (1) <sub>1</sub>Die kirchlichen Stellen lesen die nach § 1 zu erhebenden Daten ihrer Gebäude bis zum 30. April des folgenden Jahres in das Erfassungssystem (§ 3 Absatz 1) ein. <sub>2</sub>Die kirchlichen Stellen können diese Aufgabe dem für sie zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt als verpflichtende Auftragsaufgabe gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz VÄG) in der jeweils geltenden Fassung übertragen. <sub>3</sub>Soweit kirchliche Stellen die zu erhebenden Daten nicht rechtzeitig eingelesen haben, kann das Konsistorium die Daten schätzen. <sub>4</sub>Das Konsistorium kann mit Zustimmung des Trägers des jeweils zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamts die Schätzung der Daten auf dieses übertragen.
- (2) Im Rahmen seiner zweijährlichen Begehungen entsprechend der Vorschriften des kirchlichen Baurechts prüft das Leitungsgremium der kirchlichen Stelle (oder von ihm Beauftragte) neben dem baulichen Zustand insbesondere die energetische Situation.
- (3) Die Energiekennwerte können für die Planung und Bewirtschaftung des Gebäudebestandes genutzt werden.
- (4) Die Kirchenkreise können die nach § 1 erhobenen Daten für die Gebäudeplanung nutzen

2 03.02.2025 EKBO

# § 3 Aufgaben des Konsistoriums

- (1) Das Konsistorium hat die folgenden Aufgaben:
- es stellt das IT-System f
  ür die strukturierte Datenerfassung und -auswertung zur Verf
  ügung,
- es ist für die fortlaufende Auswertung der Daten verantwortlich und bietet den kirchlichen Stellen Vergleichsdaten und ein Bewertungsmodell für die einfache Beurteilung der relevanten Daten ihrer Liegenschaften (z. B. Ampelsystem).
- (2) Das Konsistorium kann die Daten aller Gebäude in der Landeskirche gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchenbaugesetzes für die Weiterentwicklung des Bewertungsmodells nutzen.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

03.02.2025 EKBO 3

Anlage 1: Umrechnungsfaktoren der Flächenmaße von Nutzungsfläche auf Brutto-Grundfläche

Anlage zu § 1 Absatz 1 Nr. 3: Faktoren zur Umrechnung von Nutzungsfläche in Brutto-Grundfläche

	1	
Nutzungsart	Faktoren zur Umrechnung von Nutzungsfläche in Brutto-Grund- fläche	
Gemeindehaus	1,7	
Kirche	1,5	
Pfarrhaus	1,6	
Tageseinrichtung	1,4	
Verwaltung	1,7	
Wohnhaus	1,6	

Zur Errechnung der Brutto-Grundfläche wird die Nutzungsfläche mit dem der Nutzungsart entsprechenden Faktor multipliziert.

4 03.02.2025 EKBO

Anlage 2: Korrekturfaktoren nach Nutzungsarten

Anlage zu § 1 Absatz 2 Nr. 5: Korrekturfaktoren zur Ermittlung des Energiebedarfs anhand der Brutto-Grundfläche für verschiedene Nutzungsarten

Nutzungsart x	Korrekturfaktor K Strom	Korrekturfaktor K Heizenergie
Gästehäuser	1,6	1,0
Gemeindehäuser	1,1	1,0
Gemeindezentren	0,8	1,1
Kitas	1,9	1,0
Kirchen (< 10 MWh/a Heizenergie)	0,8	0,1
Kirchen (10-100 MWh/a Heizenergie)	0,8	0,9
Kirchen (> 100 MWh/a Heizenergie)	0,8	2,2
Pfarrhäuser	1,8	1,3
Verwaltung	3,3	0,9
Wohnhäuser	0,6	1,0

Die Berechnung der anteiligen Verbräuche wird wie folgt durchgeführt:

$$E_x = E_{gesamt} \cdot \frac{A_x \cdot K_x}{A_1 \cdot K_1 + \dots + A_n \cdot K_n} \; ; 1 \leq x \leq n$$

 $E_x$ : Energiebedarf der Nutzung x in kWh pro Jahr

 $E_{\mbox{\tiny gesamt}}$ : Gesamtenergiebedarf des Gebäudes in kWh pro Jahr

A<sub>x</sub>: Fläche, die auf die Nutzungsart x entfällt, in m<sup>2</sup>

 $K_x$ : Korrekturfaktor für die Nutzungsart x

Die (anteiligen) Verbräuche für Strom und Heizenergie sind jeweils gesondert zu berechnen.

03.02.2025 EKBO 5

6 03.02.2025 EKBO